

Sehr geehrter Herr Med. Chersensky!

Bitte gestatten Sie mir, zu Ihrer „Rechtsanwaltwerbeveranstaltung“ vom 05.05.11 noch einige ergänzende Anmerkungen.

1. Das Schreiben, das uns vor einiger Zeit zugegangen ist, wird gelegentlich als Anhörung bezeichnet, erfüllt aber nicht im mindesten die an eine solche zu stellenden Anforderungen.
Eine Anhörung hat den Zweck, den Adressaten des späteren Bescheids auf diesen vorzubereiten und soll ihm Gelegenheit geben, Einwände und weitere Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen. Dies ist im vorliegenden Fall praktisch unmöglich, weil die Vorinformation zu den nachstehenden Fragen keinerlei Aussagen trifft:
 - a) An welchen Investitionen sollen wir uns beteiligen?
 - b) Warum sind diese notwendig und bedarfsgerecht? (Nicht bedarfsgerechte Investitionen sind nicht umlagefähig)
 - c) Wie wurden die Investitionen zwischen Alt- und Neuanschließern verteilt?
 - d) Wie sollen bereits erbrachte Leistungen (Sach- oder Geldleistungen) bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden? (Wenn nicht: Warum nicht?)
 - e) Warum wurde bei der Beitragsberechnung die Grundstücksgröße einbezogen? (Mein Grundstück kotet und uriniert nicht und ist auch sonst nicht an die Brauchwasserentwässerung angeschlossen)
 - f) Warum werden die Investitionskosten nicht über die Abwassergebühren gedeckt?

Erst die Kenntnis dieser Gesichtspunkte ermöglicht eine sinnvolle Stellungnahme zu dem geplanten Bescheid.

Leider ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine fehlende/ fehlerhafte Anhörung kein Grund für die Aufhebung des Bescheides ist, vielmehr durch Nachholung der Begründung – etwa im Bescheid selbst- die sogenannte Heilung eintritt.

2. Soweit der Kollege Anwalt Ausführungen zur Überprüfung der Beitragssatzung gemacht hat waren diese richtig, aber nicht ganz vollständig.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass viele Gebühren- und Beitragssatzungen fehlerhaft und deshalb ungültig waren.

Im Widerspruchsverfahren sollte die Widerspruchsbehörde eine Satzung auf Fehler überprüfen, doch ist es fraglich, ob sie sich in der Praxis daran hält. Wenn aber der Widerspruchsführer in seinen Recherchen einen oder mehrere Fehler findet und im Widerspruch dazu Ausführungen macht, ist noch immer nichts gewonnen: Anders als die Gerichte ist nämlich die Widerspruchsbehörde an untergesetzliches Recht gebunden, sie hat **keine Verwerfungskompetenz** und kann damit, wenn sie die Satzung für nichtig hält, nicht einfach über sie hinweggehen. Hieraus folgt aber nicht, dass sie in einem solchen Fall den Widerspruch als unbegründet zurückweisen dürfte, vielmehr wird sie die Satzung, soweit möglich, verfassungskonform auslegen ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO einleiten.

Anders aber vor Gericht: Das Gericht ist angehalten, die Gültigkeit der Satzung von Amts wegen zu überprüfen und über die Anwendbarkeit der Satzung zu entscheiden (Umkehrschluss aus Art. 100 GG). Dies kann zur Aufhebung des Beitragsbescheides führen, **aber** der Satzungsgeber ist nicht daran gehindert, eine neue fehlerfreie Satzung zu erlassen. Damit verwandelt sich der gerichtliche Siegfug in eine spätere Niederlage, da sich die zu zahlenden Beiträge mit der neuen Satzung ändern, also auch erhöhen können.

3. Ich werde mich zur Wahrung meiner Rechte wie folgt verhalten:

- a. Nach Erhalt des Bescheides werde ich in der gebotenen Frist von einem Monat schriftlich Widerspruch einlegen und diesen eventuell mit den Gründen aus Ziff. 1 untermauern. Kostenrisiko: 50 bis 80 €.
- b. Nach Erhalt des voraussichtlich abschlägigen Widerspruchsbescheides werde ich voraussichtlich Anfechtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben oder ein Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht anstrengen. Dies geht im Falle der Anfechtungsklage gem. § 67 VwGO ohne Anwalt.

A. A. Kuhl

Stamm Med. Beratung

MSM